

## A1 Satzungsänderung - Beschlussfähigkeit

Antragsteller\*in: Marco Tiedtke (KV Leipzig)  
Tagesordnungspunkt: 11. Anträge aus dem Kreisverband

### Antragstext

- 1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen, prozentuale Anteile von Mitgliedern
- 2 zu entfernen und durch nominale Größen zu ersetzen sind.
- 3 Dadurch ändern sich §6 und §7 der Satzung wie folgt:
- 4 §6 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder
- 5 Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf
- 6 Antrag der Mitgliederversammlung oder 300 Mitglieder. Der Urabstimmung muss eine
- 7 Mitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.
- 8 § 7 Mitgliederversammlung
- 9 (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des
- 10 Kreisvorstands, auf schriftlichen Antrag von 150 Mitglieder des Kreisverbands
- 11 oder auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der
- 12 Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- 13 (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
- 14 wenn mindestens 75 Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Versammlungen zur
- 15 Aufstellung von Bewerber\*innen für staatliche Wahlen sind beschlussfähig, wenn
- 16 mindestens drei Mitglieder der jeweils wahlberechtigten Mitglieder anwesend
- 17 sind.

### Begründung

Durch das Wachstum des Kreisverbandes sollten wir unsere Satzung auf noch praktikable Möglichkeiten ändern. Auch bis zur nächsten großen Satzungsänderung. Wir haben bereits im April diesen Jahres gesehen, dass wir auch über den Abend hinweg keine Beschlussfähigkeit erreicht haben. Das sollte nicht mehr passieren

Die Satzung schreibt zur Zeit an verschiedenen Stellen Anteile von Mitgliedern (5%, ein Zehntel und 20%) vor.

Eine feste Anzahl von 75 Mitgliedern als Ersatz für die 5%, erscheint als möglich und machbar. In der aktuellen Regelung würde dies einer Mitgliederzahl von 1500 entsprechen. Sicher sollten wir bei einer größeren Debatte nochmal über diese Zahl sprechen.

Bei Anträgen auf Urabstimmungen werden zur Zeit aktuelle Mitgliederzahlen benötigt, welche nur mit Barrieren zu erhalten sind. Gleichzeitig erscheinen 20% von mehr als 1800 Mitgliedern als unverhältnismäßig hoch. Eine Urabstimmung auf Bundes- und Landesebene bedarf es aktuell 5%.

Die Regelung ermöglicht ebenfalls einen zeitigen Beginn der Versammlungen und sichert Vereinbarkeit von ehrenamtlichen Engagement und Familie. Es schafft Möglichkeiten mit günstigeren Räumen zu planen. Dies wiederum ergibt im Haushalt Einsparpotentiale.